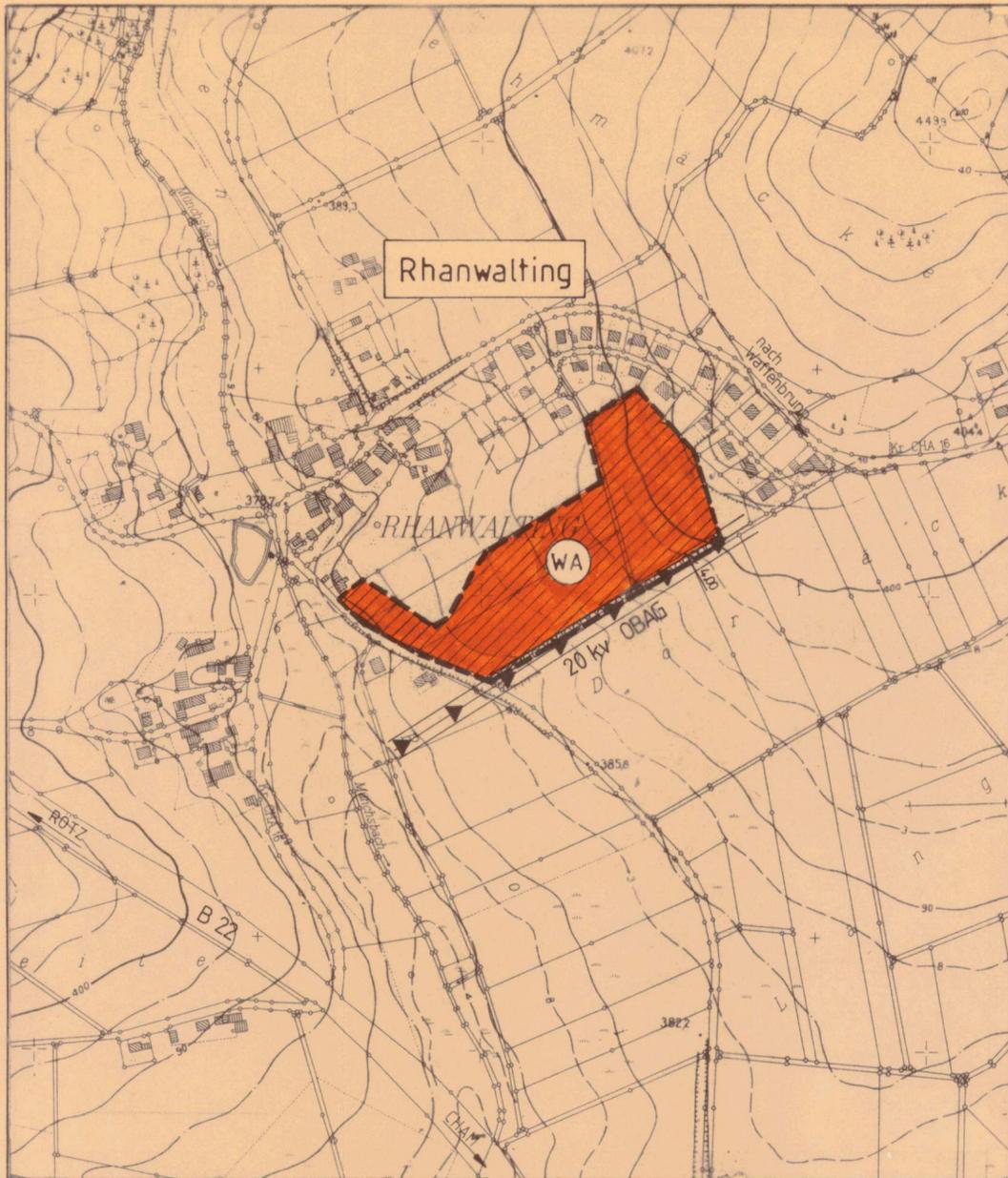


**WIRKSAMER
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE WAFFENBRUNN**

M = 1:5000



**4. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE WAFFENBRUNN**

M = 1:5000

ZEICHENENERKLÄRUNG

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Allgemeines Wohngebiet (gemäß § 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Starkstromfreileitung mit Schutzstreifen
- 4,00 m breiter öffentlicher Grünstreifen
- HINWEISE**
- Fläche für die Landwirtschaft
- Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- Starkstromfreileitung mit Schutzstreifen

DECKBLATT

Zur 4. Änderung des mit RS vom 04.08.1983 Nr. 420 - 1191 CHA 33/4 II/83 genehmigten und in Kraft gesetzten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waffenbrunn, Landkreis Cham im Regierungsbezirk Oberpfalz

ERLÄUTERUNG

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Grundstücke 88, 87, 86 und 85 als landwirtschaftliche Fläche bzw. als Dorfgebiet festgesetzt. Wegen der regen Nachfrage nach Wohngebiet hat der Gemeinderat von Waffenbrunn beschlossen, daß die oben beschriebenen Grundstücke als Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO (1990) ausgewiesen werden. Wegen der günstigen Lage des Gebietes und der vorhandenen Abgabebereitschaft der Grundstückseigentümer wurden diese Grundstücke ausgewählt. Als geschlossene Fläche sind zur Zeit keine anderen Grundstücke in der Gemeinde verfügbar. Es liegen bereits Bauvoranfragen vor, weshalb die Gemeinde angehalten ist, hier ein neues Wohngebiet auszuweisen, um der einheimischen Bevölkerung Wohnbauland zur Verfügung zu stellen und somit eine Abwanderung zu verhindern. Das geplante Wohngebiet wird an drei Seiten von einer bestehenden Bebauung eingeschlossen, welche im gültigen Flächennutzungsplan als Wohngebiet (WA) ausgewiesen sind. Die südliche Seite des Baugebietes grenzt an einen Feldweg an. In den neuen Erschließungsstraßen werden geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen vorgesehen. Das neue Planungsgebiet kann problemlos an die zentrale Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden.

VERFAHRENSVERMERK

FNr. 33.4.
rechtskräftig seit 28.09.95
22.04.94 u. Sg 60 (H. Keller)
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.02.95 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 15.02.95 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs 1 BauGB hat in der Zeit vom 13.03. bis 27.03.95 stattgefunden.



Waffenbrunn, den 27.09.1995
Gemeinde Waffenbrunn
Hieg
Hieg (1. Bürgermeister)



Waffenbrunn, den 27.09.1995
Gemeinde Waffenbrunn
Hieg
Hieg (1. Bürgermeister)



Waffenbrunn, den 27.09.1995
Gemeinde Waffenbrunn
Hieg
Hieg (1. Bürgermeister)



Waffenbrunn, den 27.09.1995
Gemeinde Waffenbrunn
Hieg
Hieg (1. Bürgermeister)

Das Landratsamt hat den Änderungsplan mit Bescheid vom 19.09.95 Nr. 50-610-F.Nr. 33.4 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wurde am 28.09.95 gemäß § 6 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Änderungsplan mit Erläuterung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Waffenbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Änderungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 214 BauGB ist hingewiesen worden.

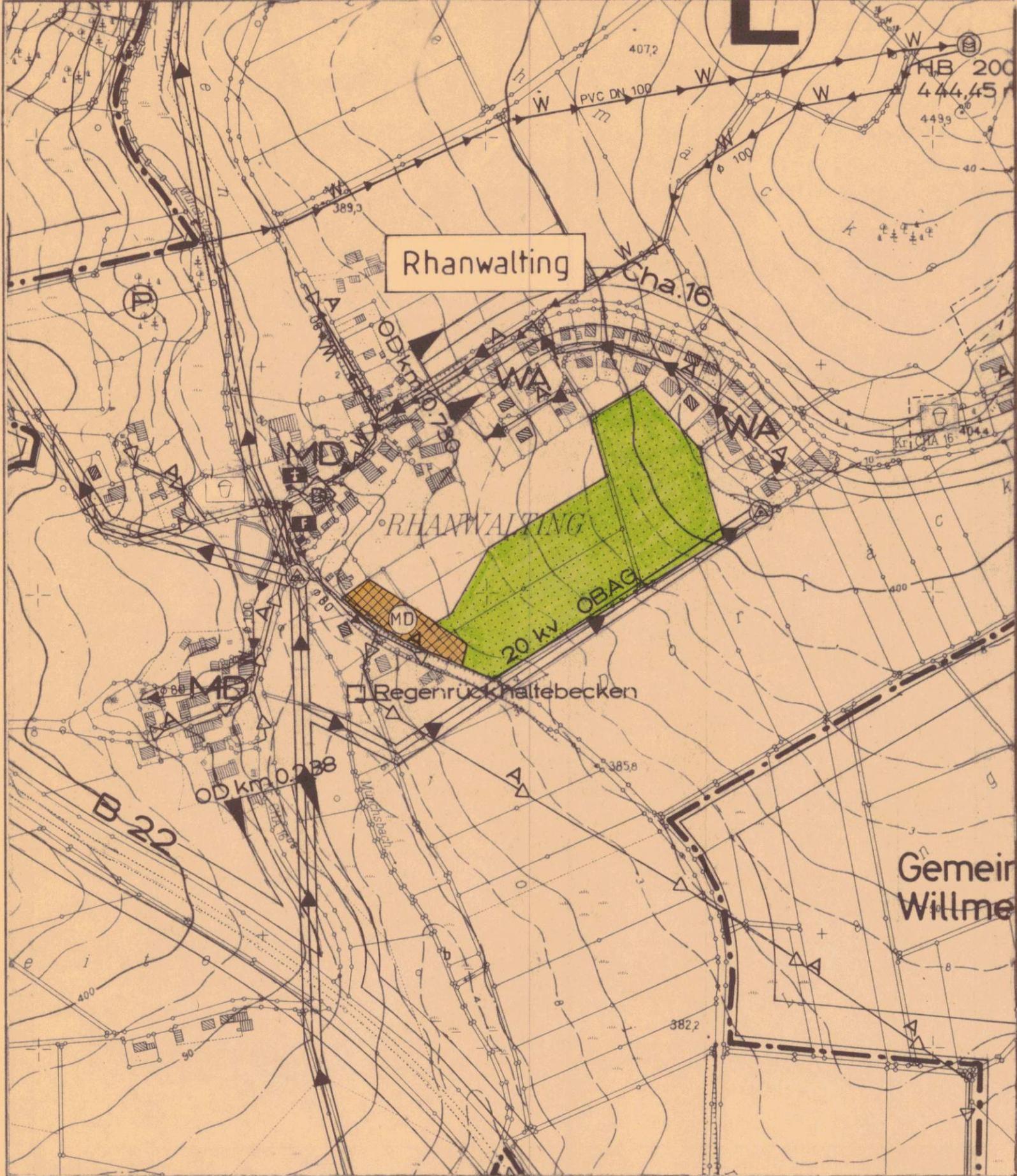
Aufgestellt:
Cham, den 22.02.1995

Josef Tobler

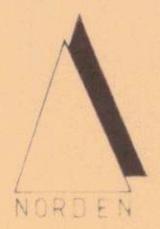
Geändert:
Cham, den 29.05.1995

FNr. 33.4.
rechtskräftig seit 28.09.95

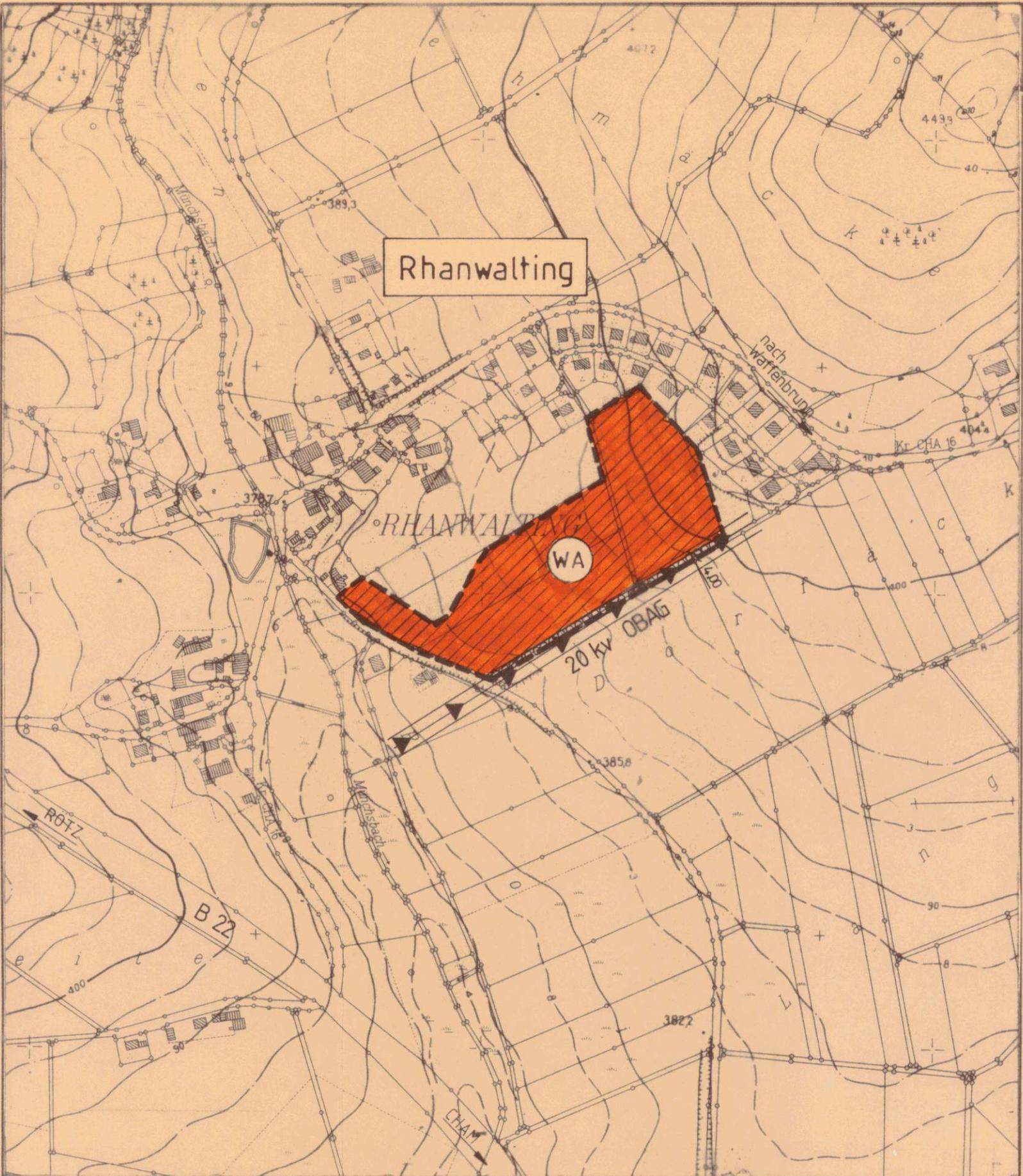
Vorhaben: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 19.05.1995	
Vorhabensträger: Landkreis: Cham Gemeinde: Waffenbrunn	
Maßstab: 1:5000	GEMEINDE WAFFENBRUNN
Plannummer: 4104	
ING. BÜRO JOHANN POSEL DIPL. ING. (FH) BERATENDER ING. FÜR BAUWESEN · BDAB · ATV 93413 CHAM/UNTERE REGENSTR. 24/FERNSPRECHER (09971) 6036	



**WIRKSAMER
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE WAFFENBRUNN**



M = 1 : 5000

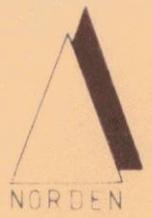


Rhanwalting

WA

20 kv OBA 6

**4. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE WAFFENBRUNN**



M = 1:5000

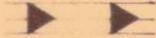
PLANLICHE FESTSETZUNGEN



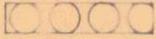
Allgemeines Wohngebiet (gemäß § 4 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

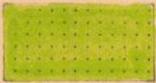


Starkstromfreileitung mit Schutzstreifen



4,00 m breiter, öffentlicher Grünstreifen

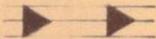
HINWEISE



Fläche für die Landwirtschaft



Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)



Starkstromfreileitung mit Schutzstreifen

DECKBLATT

Zur 4. Änderung des mit RS vom 04.08.1983 Nr.: 420 - 1191 CHA 33/4 II/83 genehmigten und in Kraft gesetzten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waffenbrunn, Landkreis Cham im Regierungsbezirk Oberpfalz

ERLÄUTERUNG

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Grundstücke 88, 87, 86 und 85 als landwirtschaftliche Fläche bzw. als Dorfgebiet festgesetzt. Wegen der regen Nachfrage nach Wohngebiet hat der Gemeinderat von Waffenbrunn beschlossen, daß die oben beschriebenen Grundstücke als Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO (1990) ausgewiesen werden. Wegen der günstigen Lage des Gebietes und der vorhandenen Abgabebereitschaft der Grundstückseigentümer wurden diese Grundstücke ausgewählt. Als geschlossene Fläche sind zur Zeit keine anderen Grundstücke in der Gemeinde verfügbar.

Es liegen bereits Bauvoranfragen vor, weshalb die Gemeinde angehalten ist, hier ein neues Wohngebiet auszuweisen, um der einheimischen Bevölkerung Wohnbauland zur Verfügung zu stellen und somit eine Abwanderung zu verhindern.

Das geplante Wohngebiet wird an drei Seiten von einer bestehenden Bebauung eingeschlossen, welche im gültigen Flächennutzungsplan als Wohngebiet (WA) ausgewiesen sind. Die südliche Seite des Baugebietes grenzt an einen Feldweg an.

In den neuen Erschließungsstraßen werden geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen vorgesehen. Das neue Planungsgebiet kann problemlos an die zentrale Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden.

VERFAHRENSVERMERK

F.Nr. 33.4.
rechtskräftig seit "28.09.95"
Sg. 60 (H. Hölker)

22.04.94 u.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.02.95 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 15.02.95 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs 1 BauGB hat in der Zeit vom 13.03. bis 27.03.95 stattgefunden.



Waffenbrunn, den 27.09.1995
Gemeinde Waffenbrunn

Hiegl
.....
Hiegl (1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 19.05.95 wurde mit Gemeinde-ratsbeschuß vom 19.05.95 gebilligt und mit der Erläuterung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.06.95 bis 10.07.95 öffentlich ausgelegt.



Waffenbrunn, den 27.09.1995
Gemeinde Waffenbrunn

Hiegl
.....
Hiegl (1. Bürgermeister)

Die Gemeinde Waffenbrunn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.07.95 den Änderungsplan in der Fassung vom 19.05.95 festgestellt.



Waffenbrunn, den 27.09.1995
Gemeinde Waffenbrunn

Hiegl
.....
Hiegl (1. Bürgermeister)

Das Landratsamt hat den Änderungsplan mit Bescheid vom 19.09.95 Nr. 50-610-F.Nr. 33.4 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wurde am 28.09.95 gemäß § 6 BauGB orts-üblich bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Erläuterung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Waffenbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Änderungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 214 BauGB ist hingewiesen worden.



Waffenbrunn, den 27.09.1995
Gemeinde Waffenbrunn

Hiegl
.....
Hiegl (1. Bürgermeister)

F.Nr. 33.4
rechtskräftig seit 28.09.95